

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹,
beschliesst:*

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 8 Absatz 2, 22 Absatz 2 und 24 Absatz 5 wird «Die Verordnung» ersetzt durch «Der Bundesrat», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² In den Artikeln 21 Absatz 3 und 25 Absatz 2 wird «die Verordnung» ersetzt durch «der Bundesrat».

Art. 4

Marginalie: A. Gegenstand der Steuer, I. Kapitalerträge, 1. Regel

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge:

- a. der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen, Serienschuldbriefe und Schuldbuchguthaben;
- b. der von einem Inländer ausgegebenen Seriengülten;
- c. der von einem Ausländer ausgegebenen Obligationen, Serienschuldbriefe und Schuldbuchguthaben;
- d. der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genussscheine;
- e. der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen;

SR

1 BBl 2020 ...

2 SR 642.21

- f. der von einem Inländer oder einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage;
- g. der von einem Ausländer ausgegebenen Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage;
- h. der strukturierten Produkte, die Kapitalvermögen nach den Buchstaben a–g nachbilden;
- i. welche Erträge aus Kapitalvermögen nach den Buchstaben a, c und e einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach den Buchstaben f–h nachbilden (Ersatzzahlungen aus Zinserträgen);
- j. welche Erträge aus Kapitalvermögen nach Buchstabe d einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Buchstabe f nachbilden (Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen).

² Die Erträge nach Absatz 1 Buchstaben c und g–j sind Gegenstand der Verrechnungssteuer, soweit sie von einer inländischen Zahlstelle überwiesen, vergütet, gutgeschrieben oder ausbezahlt werden.

³ Die Verlegung des Sitzes oder Wohnsitzes ins Ausland steht steuerlich der Liquidation gleich.

⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über kollektive Kapitalanlagen gelten auch für Personen, die diese verwalten, aufbewahren oder vertreten.

⁵ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Aktiengesellschaften oder Kapitalgesellschaften gelten auch für Kommanditaktiengesellschaften und für Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006³ (KAG).

⁶ Der Bundesrat kann zu Trustverhältnissen Ausführungsbestimmungen erlassen, die von den übrigen Bestimmungen des ersten Abschnitts abweichen.

Art. 5

Marginalie: 2. Ausnahmen, a. Reserven und Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Von der Steuer ausgenommen sind:

- a. die Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer (DBG), die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen;
- b. die freiwilligen Leistungen einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft, sofern sie gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c DBG geschäftsmässig begründet sind.

³ SR 951.31

⁴ SR 642.11

Art. 5a

Marginalie: b. Reserven aus Kapitaleinlagen

¹ Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der ESTV meldet. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven auszuschütten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Im gleichen Umfang sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c DBG⁵ oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d DBG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 DBG oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft beteiligt sind;
- d. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.

⁴ Die Gesellschaft hat die Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 Buchstaben a und b auf einem gesonderten Konto auszuweisen und der ESTV jede Veränderung auf diesem Konto zu melden.

⁵ Die Absätze 2–4 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

Art. 5b

Marginalie: c. Obligationen, Serienschuldbriefe, Schuldbuch- und Kundenguthaben

¹ Von der Steuer ausgenommen sind bei Obligationen, Serienschuldbriefen, Schuldbuch- und Kundenguthaben folgende Erträge:

- a. die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;
- b. die Zinszahlungen von Teilnehmern an eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁶ sowie von einer zentralen Gegenpartei an ihre Teilnehmer;
- c. die Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und e, sofern der Leistungsempfänger eine nach Artikel 56 Buchstaben a–c, e und f DBG von der Steuerpflicht befreite Person oder ein unter deren Verwaltung stehender Spezialfonds oder Betrieb ist;
- d. die Zinsen der Einlagen zur Bildung und Äufnung von auf den Erlebens- oder Todesfall gestellten Guthaben, die der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenvorsorge dienen;
- e. die von einer Zahlstelle überwiesenen, vergüteten, gutgeschriebenen oder ausbezahlten Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und e, sofern der Leistungsempfänger keine inländische natürliche Person ist. Vorbehalten bleibt Artikel 20b Absatz 2 Buchstabe a;
- f. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Artikeln 11–13 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁷, sofern:
 1. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes, die Anrechnung der Anleihe an die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat, und
 2. die Anleihe zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Tag vor dem abschliessenden Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegeben wird;
- g. die Zinsen von Anleiheobligationen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, sofern:
 1. die Anleiheobligation durch einen Sanierungsplan nach Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden kann,
 2. die FINMA die Anleiheobligation im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt hat:
 - bei nicht systemrelevanten Banken oder bei Konzerngesellschaften von Finanzgruppen: im Zeitpunkt der Emission

⁶ SR 958.1

⁷ SR 952.0

- bei systemrelevanten Banken nach den Artikeln 7–10a des Bankengesetzes: im Zeitpunkt der Emission oder des Wechsels von einem ausländischen zu einem schweizerischen Emittenten, und
- 3. die Anleiheobligation zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Tag vor dem abschliessenden Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegeben wird oder während dieser Zeit ein Wechsel des Emittenten nach Ziffer 2 stattfindet.

² Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Zinsen verschiedener, von einem Gläubiger oder Verfügungsberechtigten bei der gleichen Bank oder Sparkasse unterhaltener Kundenguthaben zusammenzurechnen sind; bei Missbrauch kann die ESTV eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.

Art. 5c

Marginalie: d. Kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte

¹ Von der Steuer ausgenommen sind bei kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten folgende Erträge, sofern sie separat ausgewiesen werden:

- a. die erzielten Kapitalgewinne und Erträge aus direktem Grundbesitz;
- b. die Rückzahlungen der durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen in kollektive Kapitalanlagen.

² Die von einer steuerpflichtigen Zahlstelle überwiesenen, vergüteten, gutgeschriebenen oder ausbezahlten Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten sind von der Steuer ausgenommen, sofern die nach Absatz 3 steuerbaren Erträge separat ausgewiesen werden.

³ Nicht gemäss Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind Erträge:

- a. aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und i, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f–h, wenn der Leistungsempfänger eine inländische natürliche Person ist;
- b. aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f.

⁴ Die Ausnahmen gemäss Artikel 5b Absatz 1 Buchstaben a, f und g gelten analog, wenn die Erträge in der kollektiven Kapitalanlage oder dem strukturierten Produkt erwirtschaftet werden.

⁵ In den Fällen von Absatz 2–4 bleibt Artikel 20b Absatz 2 Buchstabe a vorbehalten.

Art. 5d

Marginalie: e. Zahlstellen

Ist die Zahlstelle steuerpflichtig und ist der Leistungsempfänger eine Zahlstelle, so sind Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Buchstaben a, c, e und i, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f–h, von der Steuer ausgenommen. Vorbehalten bleibt Artikel 20b Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 7 Abs. 3

³ Als Kapitalleistung aus Lebensversicherung gilt auch jede Überweisung, Vergütung, Gutschrift oder Auszahlung von Guthaben im Sinne von Artikel 5b Absatz 1 Buchstabe d, ungeachtet des Rechtsgrunds.

Art. 9 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Als Zahlstelle gilt, wer im Rahmen der Geschäftstätigkeit steuerbare Erträge überweist, vergütet, gutschreibt oder ausbezahlt.

³ Als kollektive Kapitalanlage gelten Vermögen nach den Artikeln 7 und 119 KAG sowie jedes Vermögen ähnlicher Art zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage. Eine von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebene kollektive Kapitalanlage gilt als inländische kollektive Kapitalanlage.

Art. 10

Marginalie: B. Steuerpflicht, I. Steuerpflichtiger

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist steuerpflichtig für:

- a. Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f;
- b. Erträge aus dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach Artikel 4a;
- c. Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nach Artikel 6;
- d. Versicherungsleistungen nach Artikel 7.

² Bei kollektiven Kapitalanlagen sind die Fondsleitung, die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die Investmentgesellschaft mit festem Kapital oder die Kommanditgesellschaft steuerpflichtig.

³ Die Zahlstelle ist steuerpflichtig für von ihr überwiesene, vergütete, gutgeschriebene oder ausbezahlte Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, e, i und j, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f–h. Vorbehalten bleibt Artikel 20b Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 11 Abs. 2

² Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen, unter denen gegen Domizilerklärung die Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen nicht erhoben wird.

Art. 12 Abs. 1 und 1^{ter}

¹ Die Steuerforderung entsteht:

- a. im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird:

1. bei Erträgen aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, d, i und j, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f,
 2. bei Erträgen aus dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach Artikel 4a Absatz 1,
 3. bei Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nach Artikel 6;
- b. im Zeitpunkt der Überweisung, Vergütung, Gutschrift oder Auszahlung durch die Zahlstelle:
1. bei Erträgen aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und e, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f–h,
 2. bei Erträgen aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i, die in der ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder dem strukturierten Produkt erwirtschaftet werden;
- c. im Zeitpunkt der Thesaurierung: bei Erträgen, die die kollektive Kapitalanlage wiederanlegt;
- d. im Zeitpunkt des Beschlusses: bei der Verlegung des Sitzes oder des Wohnsitzes ins Ausland.

^{1ter} In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe b bleibt Artikel 20b Absatz 2 Buchstabe c vorbehalten.

Art. 13 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die steuerpflichtige Zahlstelle kürzt die Steuer um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind.

Art. 14 Abs. 1

¹ Die steuerbare Leistung ist bei der Überweisung, Vergütung, Gutschrift oder Auszahlung um den Steuerbetrag zu kürzen. Vereinbarungen, die dieser Verpflichtung widersprechen, sind nichtig.

Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a. für die Steuer einer aufgelösten juristischen Person, Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit oder inländischen kollektiven Kapitalanlage: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;
- b. für die Steuer einer juristischen Person oder einer inländischen kollektiven Kapitalanlage, die ihren Sitz oder Wohnsitz ins Ausland verlegt: die Organe und im Falle der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen die Depotbank bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person oder der kollektiven Kapitalanlage.

1^{bis} Bei einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen haftet deren Depotbank solidarisch für die Steuer auf den ausbezahlten Erträgen, wenn:

- a. eine Mehrheit der unbeschränkt haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ihren Wohnsitz im Ausland hat; oder
- b. die unbeschränkt haftenden Gesellschafter juristische Personen sind, an denen eine Mehrheit von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland beteiligt ist.

Art. 16 Abs. 1, 1^{bis} und 3

¹ Die Steuer wird fällig:

- a. 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung:
 1. auf Erträgen aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, d und j, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f,
 2. auf Erträgen aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f,
 3. auf Erträgen aus dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach Artikel 4a,
 4. bei Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nach Artikel 6;
- b. 30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum:
 1. thesaurierten Erträge einer kollektiven Kapitalanlage,
 2. von der Zahlstelle überwiesenen, vergüteten, gutgeschriebenen oder ausbezahlten Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und e, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f–h,
 3. von der Zahlstelle überwiesenen, vergüteten, gutgeschriebenen oder ausbezahlten Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i, die in der ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder dem strukturierten Produkt erwirtschaftet werden.

1^{bis} In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe b bleibt Artikel 20b Absatz 2 Buchstabe d vorbehalten.

³ Wird über die steuerpflichtige Person der Konkurs eröffnet oder verlegt sie ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt ins Ausland, so bewirkt dies die Fälligkeit der Steuer.

Art. 17 Abs. 2

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still, solange die Steuerforderung sichergestellt ist oder keiner der Zahlungspflichtigen im Inland Wohnsitz oder Sitz hat.

Art. 20b

Marginalie: C. Inländischer Schuldner bei Zinsen, Obligationen und Kundenguthaben

¹ Der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung kann für Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und e gegenüber der ESTV erklären, dass die Zahlstelle die Verrechnungssteuer abwickelt.

² Unterbleibt diese Erklärung, so gilt Folgendes:

- a. Die Ausnahmen nach den Artikeln 5b Absatz 1 Buchstabe e, 5c Absätze 2–4 sowie 5d entfallen.
- b. Steuerpflichtig ist der Schuldner der steuerbaren Leistung.
- c. Die Steuerforderung entsteht im Zeitpunkt, in dem der Ertrag fällig wird. Bei kapitalisierten Zinsen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Kapitalisierung. Werden Erträge der kollektiven Kapitalanlage nicht ausgeschüttet, so entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Thesaurierung.
- d. Die Steuer wird 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung fällig. Bei Zinsen von Kassenobligationen und Kundenguthaben bei Banken oder Sparkassen wird die Steuerforderung 30 Tage nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres fällig, in dem die Erträge überwiesen, vergütet, gutgeschrieben, ausbezahlt oder thesauriert werden. Werden Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen nicht ausgeschüttet, ist Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 anwendbar.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Erklärung, namentlich die Form, die Berechtigung, den Zeitpunkt und den Widerruf.

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der abgezogenen Verrechnungssteuer:

Art. 26

Marginalie: 3. Kollektive Kapitalanlagen

Personen, die eine inländische kollektive Kapitalanlage verwalten, aufbewahren oder vertreten, können für diese kollektive Kapitalanlage den Anspruch auf Rückerstattung der zu deren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer geltend machen; Artikel 25 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 27

Marginalie: 4. Ausländische Inhaber von Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen

Ausländische Inhaber von Anteilen an einer inländischen kollektiven Kapitalanlage haben Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen dieser Anteile abgezogenen Verrechnungssteuer, sofern diese Erträge zu mindestens 80 Prozent aus ausländischen Quellen stammen.

Art. 47 Abs. 1 Bst. b

¹ Die ESTV kann Steuern, Zinsen und Kosten, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:

- b. der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat oder Anstalten trifft, den Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz aufzugeben oder seinen Eintrag im Handelsregister löschen zu lassen;

Art. 56

Marginalie: e. Beschwerde an das Bundesgericht

¹ Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann durch Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

² Zur Beschwerde berechtigt sind auch das kantonale Verrechnungssteueramt sowie die ESTV.

Art. 61

Marginalie: A. Widerhandlungen, I. Hinterziehung

¹ Mit Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils wird bestraft, wer vorsätzlich zum eigenen oder zum Vorteil eines andern:

- a. dem Bund Verrechnungssteuern vorenthält;
- b. die Pflicht zur Meldung einer steuerbaren Leistung (Art. 19 und 20) nicht erfüllt oder eine unwahre Meldung erstattet;
- c. eine ungerechtfertigte Rückerstattung der Verrechnungssteuer oder einen andern unrechtmässigen Steuervorteil erwirkt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c und Schlussteil sowie Abs. 1^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer die gesetzmässige Durchführung der Verrechnungssteuer gefährdet, indem er vorsätzlich:

- c. in einer Aufstellung oder Abrechnung, einer Meldung oder Domizilerklärung, einem Antrag auf Rückerstattung der Steuer oder einem Gesuch um Steuererlass oder -befreiung unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt oder dabei unwahre Belege über erhebliche Tatsachen vorlegt;

Schlussteil Aufgehoben

^{1bis} Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 63

Marginalie: III. Verletzung der Überwälzungsvorschrift

Mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Überwälzung der Verrechnungssteuer unterlässt oder zu unterlassen verspricht.

Art. 64

Marginalie: IV. Ordnungswidrigkeiten

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. eine Bedingung, an welche eine besondere Bewilligung geknüpft wurde, nicht einhält;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt;
- c. für die Handlungen nach Artikel 20 Absatz 3 die Fristen nach dessen Ausführungsbestimmungen nicht einhält;
- d. die Frist nach Artikel 20a Absatz 2 nicht einhält.

Art. 65

Marginalie: Strafbarkeit beim Besorgen der Angelegenheiten einer Zahlstelle

Wird eine der Straftaten dieses Abschnitts beim Besorgen der Angelegenheiten einer Zahlstelle begangen, so ist die Tat nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar.

Art. 70e

Marginalie: VII. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Änderung vom ... gilt für Erträge, die ab ihrem Inkrafttreten fällig werden.

² Die Zahlstellen werden während zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... für den administrativen und technischen Aufwand zur Implementierung der Änderung entschädigt. Der Bundesrat regelt die Bemessung und Ausrichtung der Entschädigung.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Artikel 5b Absatz 1 Buchstaben f und g tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973⁸ über die Stempelabgaben

Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 5 und 6, Bst. b^{bis} und b^{ter}

¹ Der Bund erhebt Stempelabgaben:

- b. auf dem Umsatz der folgenden inländischen und ausländischen Urkunden:
 - 1. *Aufgehoben*
 - 5. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen,
 - 6. *Aufgehoben*
- b^{bis}. auf dem Umsatz der ausländischen Obligationen;
- b^{ter}. auf dem Umsatz der Papiere, die dieses Gesetz den Urkunden nach den Buchstaben b und b^{bis} gleichstellt;

Art. 4 Abs. 3–5

³ Obligationen sind schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkenntnisse mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, die zum Zweck der kollektiven Kapitalbeschaffung oder Anlagegewährung oder der Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben werden, namentlich Anleiheobligationen mit Einschluss der Partialen von Anleihen, Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositscheine, Schuldbuchforderungen sowie der kollektiven Kapitalbeschaffung dienende Buchforderungen.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 6 Abs. 1 Bst. i

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- i. die Begründung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen;

Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. a^{bis}, b und c

² Steuerbare Urkunden sind:

- a. die von einem Inländer ausgegebenen:
 - 1. *Aufgehoben*
 - 3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;

⁸ SR 641.10

- a^{bis}: die von einem Ausländer ausgegebenen Obligationen;
- b. die von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den Titeln nach Buchstabe a^{bis} gleichstehen;
- c. *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 Bst. a, b, f und g

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- a. die Ausgabe inländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;
- b. die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung in- oder ausländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen;
- f. die Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner sowie von Beteiligungsrechten an ausländischen Gesellschaften, einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;
- g. *Aufgehoben*

Art. 17a Abs. 1 Bst. b und c

¹ Von der Abgabe nach Artikel 17 Absatz 2 befreit sind:

- b. inländische kollektive Kapitalanlagen;
- c. ausländische kollektive Kapitalanlagen;

Art. 45 Abs. 1 und 2

¹ Mit Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft wird, wer vorsätzlich, zum eigenen oder zum Vorteil eines andern, dem Bund Stempelabgaben vorenthält oder sich oder einem andern auf andere Weise einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 46 Abs. 1 Einleitungssatz und Schlussteil sowie Abs. 1^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft wird, wer die gesetzmässige Erhebung der Stempelabgaben gefährdet, indem er vorsätzlich:

Schlussenteil Aufgehoben

^{1bis} Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 47

Mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. eine Bedingung, an die eine besondere Bewilligung geknüpft wurde, nicht einhält;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.

2. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015⁹

Art. 77 Abs. 1 Bst. e

¹ Das Transaktionsregister gewährt folgenden Behörden kostenlos Zugang zu den Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- e. der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

⁹ SR 958.1